



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**6 K 3747/06.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5200940225,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrechts (Äthiopien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Christians  
als Einzelrichterin  
der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 10. Juli 2008

für **R e c h t** erkannt:

**Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt**

**Im Übrigen wird der Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2006 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagte können jeweils die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger reiste nach seinen Angaben am 6. Februar 2006 mit Hilfe eines Schleusers in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15. Februar 2006 die Gewährung politischen Asyls. Bei seiner Anhörung am 15. Februar 2006 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er an, dass er einen Personalausweis besessen habe, der ihm bei einer Demonstration am 1. November 2005 von Sicherheitskräften abgenommen worden sei. Zu seinen Asylgründen führte er an, dass er Mitglied einer Oppositionspartei sei und sich politisch engagiert habe. Die Regierung habe ihn deshalb verfolgt. Am 25. September 2005 sei er für zwei Tage inhaftiert worden und vor der Entlassung habe man ihn ermahnt, dass bei der nächsten Verhaftung wegen einer politischen Betätigung die Bestrafung härter sein würde. Am 1. November 2005 sei es zu neuen politischen Unruhen gekommen. Er habe sich an einer Demonstration beteiligt und habe dann fliehen können. Er habe sich dann vom 1. November 2005 bis zu seiner Ausreise versteckt worden. Mitglied der Partei Kinijit sei er seit März oder April 2005. Ziel der Koalition sei die Einheit Äthiopiens. Die Koalition habe die Mehrheit errungen, aber die jetzige Regierung wolle mit aller Gewalt an der Macht bleiben. Er selbst habe an drei großen Demonstrationen am 8. Mai, am 8. Juni und 1. November 2005 teilgenommen.

Der Asylantrag des Klägers wurde mit Bescheid vom 6. Juni 2006 abgelehnt.

Der Kläger hat am 20. Juni 2006 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung hat er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezogen und weiter vorgetragen, dass er als Mitglied der CUD vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohen sei. Er sei bereits in Äthiopien Mitglied der CUD gewesen, habe monatliche Mitgliedsbeiträge gezahlt und für die Mitgliedschaft in der Partei geworben. Mit Schreiben vom 3. Januar 2008 hat der Kläger eine Bescheinigung des Kinijit Support Committee in Germany (NRW) vom 1. Januar 2008 vorgelegt, wonach der Kläger aktives Mitglied der Kinijit Unterstützungsgruppe in Nordrhein-Westfalen sei. Außerdem hat er eine Bescheinigung, vom 29. Januar 2008 vorgelegt, wonach er einer der Gründer des am 17. März 2007 gegründeten Unterstützungskomitee der CUPD in NRW sei.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2006 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt,**

**hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Sie vertritt mit Schreiben vom 17. Januar 2008 die Auffassung, dass die geltend gemachte Mitgliedschaft des Klägers in der CUPD keine Änderung der Entscheidung nach sich ziehe. Es ergebe sich schon nicht, in welcher Form der Kläger sich aktiv für die Unterstützungsgruppe beteilige.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt, § 92 Abs. 3 VwGO.

Die Klage im Übrigen ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt worden ist, § 113 Abs. 5 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner

Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es, wenn der Flüchtling zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht verfolgt oder von Verfolgungsmaßnahmen bedroht war, für die Prognose der Verfolgungsgefahr darauf an, ob ihm bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 und juris.

Dem Kläger droht wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit für die Kinijit NRW mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei einer Rückkehr nach Äthiopien.

Er ist aktives Mitglied der Kinijit NRW und nimmt regelmäßig an den Treffen der Gruppe und an Demonstrationen teil, wie er in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat. Er hat Kontakt zu den Vorstandsmitgliedern, u.a. zu dem 2. Vorsitzenden Herrn \_\_\_\_\_ über den er zu der Kinijit NRW gekommen ist. Aufgrund dieser exilpolitischen Tätigkeit muss er bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung befürchten.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 8. November 2006 ist die Coalition for Unity and Democracy (CUD) das wichtigste Oppositionsbündnis in Äthiopien und gilt als legale politische Partei. Mitglieder der CUD sind im Parlament vertreten. Dennoch werde auch diese Partei in ihrer Arbeit behindert und ihre Anhänger und Kandidaten durch Bedrohung, Verhaftung und wirtschaftliche Benachteiligung eingeschüchtert. Es sei davon auszugehen, dass die führenden Personen in den äthiopischen Exilparteien - dazu zähle die Germany Support Group der CUD - der Regierung bekannt sein. Das Auswärtige Amt verfüge über keine Erkenntnisse dahingehend, dass allein die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland bei Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen führe. Grundsätzlich komme es auf den Grad der exilpolitischen Aktivitäten (führende Position, Organisation von gewaltsamen Aktionen) an. Diese Einschätzung wird auch in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2007 gegeben. Darin führt das Auswärtige Amt aus, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass allein die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland bei Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen führe. Grundsätzlich komme es darauf an, ob eine Organisation von den äthiopischen Stellen als terroristisch eingestuft werde und welche Art exilpolitische Aktivität festgestellt werde (führende Opposition; Organisation, gewaltsame Aktionen). Im Juni/November 2005 war es zu Massendemonstrationen gekommen, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUDE, die auch unter dem Kürzel CUD bekannt ist, beteiligt gewesen sind, die der Regierung Wahlfälschung vorgeworfen haben. Nachdem Polizei und Militär gewaltsam in die Proteste eingegriffen hatten, wurden mindestens 80 Demonstranten erschossen und Tausende verhaftet. Es waren wiederum hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten betroffen. Obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert, sind ihre Mitglieder seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien Verfolgung und Verhaftung unterworfen.

Die legalen Oppositionsparteien werden in ihrer Arbeit behindert, ihre Büros werden durchsucht, Parteimitglieder teilweise in ihrer Reisefreiheit eingeschränkt. Ihre Anhänger und Kandidaten werden von Mitgliedern der Sicherheitskräfte eingeschüchtert. Es gibt gelegentliche Verhaftungen und wirtschaftliche Benachteiligung (z.B.) bei der Vergabe von Wohnungen, Arbeitsplätzen und wirtschaftliche Benachteiligungen. Die Regierung begründet ihre Schritte regelmäßig mit strafrechtlichen Bestimmungen wie z.B. jenen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten oder der Steuerhinterziehung,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2007.

Aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften und Stellungnahmen, lässt sich entnehmen, dass jedenfalls Personen, die sich - wie der Kläger - in der Bundesrepublik Deutschland exponiert politisch betätigt haben, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, zumal der äthiopische Staat in der Bundesrepublik Deutschland die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger überwacht,

so schon Urteil der Kammer vom 15. Mai 2008 - 6 K 2561/07.A -; VG Ansbach, Urteil vom 14. August 2007 - AN 18 K 07.30437, VG Bayreuth, Urteil vom 3. August 2007 - B3K06.30138.

Damit ist davon auszugehen, dass den äthiopischen Behörden aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit bekannt wird, dass der Kläger sich hier in der Bundesrepublik Deutschland aktiv politisch für die CUD betätigt und auch die Menschenrechtsverletzungen der äthiopischen Regierung öffentlich bei Demonstrationen anprangert. Es ist davon auszugehen, dass die relativ kleine Gruppe der Mitglieder der Kinijit NRW gut zu beobachten ist.

Die Beklagte war deshalb verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Äthiopien vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Wegen des Gegenstandswertes wird auf § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hingewiesen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder